



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

20. November 2025

EuGH-Vorlage zur „switch-over-Klausel“ in § 20 Abs. 2 AStG

Der BFH hat unter dem Az. IX R 39/21 mit Beschluss vom 3.6.2025 (veröffentlicht am 20.11.2025) den „switch-over“ in § 20 Abs. 2 AStG (Versagung der DBA-rechtlichen Freistellung bei passiven und niedrigbesteuerten ausländischen Betriebsstätten und Personengesellschaften) dem EuGH vorgelegt. Kern der Vorlage ist, ob es dem Steuerpflichtigen – wie auch im Kontext der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. AStG – möglich sein muss, einen „Gegenbeweis“ gemäß § 8 Abs. 2 AStG zu führen.

Die Vorlagefrage blickt auf eine lange Historie zurück, denn schon 2007 hatte der EuGH in der Rechtssache „Columbus Container“ (C-298/05) entschieden, dass der switch-over als solcher unionsrechtskonform sei, wohingegen der BFH in seinem „Schlussurteil“ befand, dass die tatbestandliche Anknüpfung an die Hinzurechnungsbesteuerung es gebiete, auch im Kontext des § 20 Abs. 2 AStG einen Gegenbeweis analog § 8 Abs. 2 AStG zuzulassen.

Die Vorlage

Der BFH hat sowohl für das Streitjahr 2007 als auch für das Streitjahr 2008 Zweifel, ob der in § 20 Abs. 2 AStG geregelte „switch-over“ wegen des darin enthaltenen Verweises auf die Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. AStG mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist. Denn die Möglichkeit des Nachweises einer tatsächlichen wirtschaftlichen Betätigung (Motivtest) im Aufnahmemitgliedstaat (Betriebsstättenstaat) wird dem Steuerpflichtigen nicht zugestanden bzw. seit 2008 ausdrücklich verwehrt, während diese Möglichkeit im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung vorgesehen ist.

Für das Streitjahr 2007 stehe diesen Zweifeln nach Ansicht des BFH nicht entgegen, dass der EuGH in seiner Entscheidung *Columbus Container Services* vom 6.12.2007 - C-298/05 den in § 20 Abs. 2 AStG normierten Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode bereits für unionsrechtlich unbedenklich gehalten hat. Denn die damalige Vorlagefrage des FG Münster habe sich ausschließlich auf die Unionsrechtsmäßigkeit des in § 20 Abs. 2 AStG angeordneten Wechsels von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode bezogen und daher gerade nicht die in § 20 Abs. 2 AStG geregelte Verweisung auf die Hinzurechnungsbesteuerung gemäß §§ 7 ff. AStG betroffen.

Hinweis: Aus diesem Grund hatte der BFH im *Columbus-Container-Schlussurteil* (I R 114/08) v. 21.10.2009 – ohne Vorlage an den EuGH – bereits entschieden, dass die Entscheidung des EuGH einem unionsrechtlich notwendigen Gegenbeweis im Kontext des § 20 Abs. 2 AStG nicht entgegenstehe.

In der für das Streitjahr 2008 maßgebenden Fassung des § 20 Abs. 2 AStG war die Anwendung von § 8 Abs. 2 AStG gesetzlich zudem ausdrücklich ausgeschlossen.

Auch für diese Regelungslage neigt der BFH in seiner Vorlage der Auffassung zu, dass der Ausschluss des Gegenbeweises gegen Unionsrecht verstoßen könnte.





Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

Noch Fragen?

E-Mail senden

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht Newsflash“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de



